



## **Giardia Lamblia (Giardiasis)**

### **Erreger:**

Giardia lamblia ist weltweit verbreitet und tritt besonders gehäuft in tropischen Ländern auf. Dieser Darmparasit siedelt sich im Duodenum (Zwölffingerdarm) und vorderen Jejunum (an den Zwölffingerdarm anschließender Dünndarm) an. Gelegentlich kann es zu einer Invasion der Gallenwege kommen.

Giardia lamblia Zysten bleiben in feuchter Umgebung, insbesondere bei niedrigen Temperaturen, mehrere Wochen lebens- und infektiösfähig, z.B. können sie den Aufenthalt im Wasser bei einer Temperatur von 18°C bis zu 3 Monaten im vitalen Zustand überstehen. Jedoch reagieren Lamblienzysten in trockener Umgebung empfindlich und sterben nach wenigen Tagen ab.

Verbreitung: Weltweit. Kinder sind häufiger betroffen. Abhängig von den hygienischen Verhältnissen sind bis zu 30% der Bevölkerung infiziert.

### **Infektionsweg:**

Die Übertragung der Lamblienzysten erfolgt oral, durch Schmierinfektion, kontaminiertes Trinkwasser oder kontaminierte Nahrung. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion ist auch über Tierkontakt sowie über Hunde- und Katzenkot in Spielsandkästen möglich.

### **Inkubationszeit:**

3-25 (im Mittel 7-10) Tage

### **Symptomatik:**

Die Infektion mit diesem Darmparasiten verläuft meist asymptomatisch. Bei ausgeprägtem Befall werden verschiedene abdominelle Symptome beklagt. Leitsymptome sind meist explosionsartig auftretende, gelbliche, schaumige, übelriechende Durchfälle, häufig finden sich Schleim und unverdaute Nahrung in den voluminösen, breiigen Stühlen. Krampfartige Bauchschmerzen, Blähungen, Übelkeit, Appetitlosigkeit, Abgeschlagenheit und Gewichtsabnahme.

### **Hygiene:**

Einhaltung der persönlichen Hygiene (gründliches Händewaschen!)

### **Prophylaxe:**

Allgemeine Nahrungsmittel- und Körperhygiene, Trinkwasseraufbereitung bei nicht öffentlicher Wasserversorgung

**Nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes besteht Meldepflicht beim Nachweis des Krankheitserregers oder wenn die erkrankte Person eine Tätigkeit im Lebensmittelgewerbe ausübt.**

**Die erkrankte Person darf nicht** beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder in Verkehrbringen von Lebensmitteln tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommt. Sie darf nicht in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

**Kinder und Jugendliche** können nach dem Abklingen der akuten Erkrankung Kindergärten und Schulen wieder besuchen, auch wenn sie noch Krankheitserreger ausscheiden.

**Im Kindergarten** sollte jedoch eine Aufsichtsperson darauf achten, dass das jeweils betroffene Kind beim Toilettenbesuch die Toilette nicht beschmutzt und sich anschließend sorgfältig die Hände wäscht. Bei der Zubereitung von Speisen sollte sich das Kind nicht beteiligen.

Landratsamt Schwäbisch Hall  
Gesundheitsamt  
Karl-Kurz-Straße 44  
74523 Schwäbisch Hall  
Fon: 0791 755-6210

Außenstelle Crailsheim  
Gartenstraße 21  
74564 Crailsheim  
Fon: 07951 492-5211